

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

**Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz**

Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich

**Dienstgebäude:**  
Kirchdorfer Str. 7-9  
26603 Aurich

Auskunft erteilt:  
**Herr Harberts**

Zimmer-Nr:  
**114**

Telefon:  
**04941/16-6020**

Telefax:  
**04941/16-6099**

Email:  
**aharberts@landkreis-aurich.de**

Firma  
Sophienhof Ferkel GmbH  
Herrn Jochen Warnke  
Müllers Kamp 1  
26629 Großefehn

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

IV-60-07-**2077/2021**

13.06.2022

Gemarkung Junkersrott, Flur 4, Flurstücke 7/1, 8/1, 9/1, 64/1

**Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Zuchtsauenanlage**  
**- Anbau eines Deckzentrums (Nr. 10) am vorhandenen Sauenstall (Nr. 3) als Ersatzbau für die wegfallenden Tierplätze der vorh. Stallgebäude (Nr. 2 und 3)**  
**- Anlegen einer Feuerwehrumfahrt (Nr. 11)**

Sehr geehrter Herr Warnke,

auf Grund § 16 Abs. 1 BImSchG\*<sup>1</sup> in Verbindung mit Nr. 7.1.8.2 des Anhangs der 4. BImSchV\*<sup>2</sup> wird Ihnen hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Zuchtsauenanlage mit den o.a. Maßnahmen erteilt.

**Standort der Anlage ist das Grundstück:**

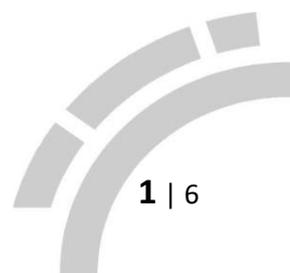
26524 Lütetsburg, Sophienhof 1

Gemarkung: Junkersrott, Flur 4, Flurstücke 7/1, 8/1, 9/1 und 64/11.

Die Anlage ist entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO\*<sup>3</sup> erforderliche Baugenehmigung.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.



### Nebenbestimmungen:

#### Aufschiebende Bedingung:

1. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die statischen Berechnungen inklusive Konstruktionspläne bauaufsichtlich geprüft wurden und Ihnen eine geprüfte Ausfertigung vorliegt.

Erfolgt die Prüfung der statischen Berechnung abschnittsweise, ist der Baufortschritt dem Vorhandensein der geprüften Unterlagen auf der Baustelle anzupassen.

#### Auflagen:

1. Der Beginn der Arbeiten ist mir anzuzeigen.

#### Brandschutzrechtliche Auflagen:

2. Vor Baubeginn, ist der Nachweis zu erbringen, dass mind. 96 m<sup>3</sup>/h Löschwasser über 2 Stunden für den Brandfall zur Verfügung stehen.

Kann die Löschwassermenge nicht durch die öffentliche Wasserleitung abgedeckt werden, kann das Löschwasser durch

- einen Wasserbehälter (Zisterne)
- einen Feuerlöschbrunnen nach DIN 14220 mit einer entsprechenden Entnahmeleistung
- eine Entnahmestelle aus einem öffentlich wasserführenden Gewässer vorgehalten werden.

Die Größe und Ausbildung der Löschwasserversorgung ist mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich abzustimmen.

3. Die Dämmung bzw. Deckenverkleidung des Stalles ist aus Baustoffen der Baustoffklasse B 1 nach DIN 4102 herzustellen. Die Dämmplatten sind zusätzlich durch Verschraubung an der tragenden Konstruktion gegen Herabfallen zu sichern. Dämmstoffe der Bauklasse B 1 sind zulässig, wenn sie „**im Brandfall nicht brennend abtropfen**“.
4. Für den gesamten Gebäudekomplex, Neubau und Altbau, sind Feuerwehrpläne in DIN A 3 gemäß DIN 14095 (neueste Fassung) zu fertigen und zur Freigabe dem zuständigen Brandschutzprüfer vorzulegen. Die Pläne, in 2-facher Ausfertigung (jeweils in DIN A 3-Prospekthüllen) sowie zwei Datenträger (CD mit pdf-Datei) sind der Brandschutzdienststelle des Landkreises auszuhändigen.

#### Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde:

5. Zur Kompensation des im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)\*<sup>4</sup> erheblichen Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechend des Antrags auf einer Flächen von 850 m<sup>2</sup> 17 hochstämmige (Stammumfang: mind. 12 cm, Höhe: mind. 2,00 m) oder mittelstämmige (Stammumfang: mind. 7 cm, Höhe, mind. 1,60 m) Obstbäume zu pflanzen.



6. Der Abstand zwischen den Obstbäumen und zu anderen Bäumen sowie zu Gebäuden hat mindestens 8 m zu betragen.
7. Die Obstbaumanpflanzung ist dauerhaft pflegend zu erhalten. Es sind auf starkwüchsigen Unterlagen gezogene regionaltypische Sorten zu verwenden. Evtl. Ausfälle sind zu ersetzen.
8. Im Jungstadium der Bäume ist ein Verbisschutz gegen Wild anzulegen. Die Bäume sind in den ersten drei Jahren mit einem Dreibock zu sichern.
9. Es ist sicherzustellen, dass der in der DIN 18920 definierte Wurzelbereich frei von Beeinträchtigungen wie Abgrabungen, Aufschüttungen und Flächenversiegelung bleibt (Wurzelbereich = Kronenradius, gemessen vom Stamm von Bäumen und Großsträuchern, + 1,5 m nach allen Seiten; DIN 18920: Vegetation im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).
10. Die Kompensationsmaßnahme ist bis zum 01.04.2024 umzusetzen. Die Fertigstellung ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich umgehend anzuzeigen. Nach Durchführung der Pflanzmaßnahme erfolgt eine Abnahme.

**Auflagen der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde:**

11. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)\*<sup>5</sup> und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.

Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenaushubs erforderlich.

12. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.
13. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich umgehend zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.
14. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.



15. Wenn im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert  $> Z 0$  bis  $\leq Z 2$  ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.

#### **Hinweise:**

1. Sollte ein Bodenaushub auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt sein, weist ich darauf hin, dass ein Bodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen nur zulässig ist, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird. Erfüllt die Aufbringungen keinen nachvollziehbaren Nutzen, kann diese von der zuständigen Abfallbehörde als unzulässige Abfallbeseitigung geahndet werden.

Ein Bodenauftrag ist in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss bei der zuständigen Baubehörde des Landkreises Aurich beantragt werden. Der Antrag wird bodenschutz-, wasser-, bau- und naturschutzrechtlich geprüft. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen sollte die Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Fachbehörde mit eingebunden werden. Genehmigungsfrei sind im Außenbereich nur Bodenaufträge unter 300 m<sup>2</sup> Fläche, die mit nicht mehr als 3 m Höhe aufgetragen werden. Die Vorgaben des Abfall- und Bodenschutzes sind unabhängig von einer Genehmigungspflicht einzuhalten.

Geeignet ist nur Bodenmaterial, das keine bodenfremden mineralischen Bestandteile (z.B. Beton, Ziegel, Keramik) und keine Störstoffe (z.B. Holz, Glas, Kunststoff, Metall) enthält. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen die Schadstoffgehalte in der durch eine Auf-/Einbringung entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Schadstoff-Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung nicht überschreiten. Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen sollte Bodenmaterial zur Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen nur angenommen werden, wenn die Schadlosgkeit des Materials durch entsprechende Prüfberichte eines akkreditierten Labors belegt wird. Die Probenahme ist durch sach- und fachkundiges Personal vorzunehmen. Hinsichtlich der physikalischen Eigenschaften – insbesondere der Bodenart – gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“. In begründeten Einzelfällen, z.B. zur Erhöhung der Wasserspeicherkapazität auf sandigen Standorten, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

#### **Begründung:**

Beantragt ist die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Zuchtsauenanlage. Standort der Anlage ist das Grundstück in 26524 Lütetsburg, Sophienhof 1, Gemarkung Junkersrott, Flur 4, Flurstücke 7/1, 8/1, 9/1 und 64/11.

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beigelegt worden.



Grundlage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens ist § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB\*<sup>7</sup>. Das Vorhaben ist im Außenbereich zulässig, weil öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Stellungnahme vom 04.10.2021 durch die Samtgemeinde Hage erteilt.

Die Genehmigungsbehörde sowie die beteiligten Behörden und Stellen haben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vom Genehmigungsinhaber vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die Durchführung einer UVP-Vorprüfung war nicht erforderlich, da sich durch das Vorhaben die Tierplatzzahl nicht erhöht.

Die von den im Verfahren beteiligten Stellen vorgeschlagenen Hinweise und Nebenbestimmungen wurden berücksichtigt.

Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Genehmigung sind die Vorschriften der §§ 6 Abs. 1, 12, 13, 16, 18 und 19 BImSchG, §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Ziffer 7.1.8.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV, §§ 1 Abs. 1 Nr. 1a, 20 und 21 der 9. BImSchV\*<sup>6</sup>.

#### **Erlöschen der Genehmigung:**

Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung, nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen

oder

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anlagen  
Genehmigter Antragsordner  
Kostenbescheid  
Gebührenberechnung



**LANDKREIS AURICH**  
IV-60-07-2077/2021

13.06.2022

## **Fundstellen:**

- \*<sup>1</sup> BImSchG      Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
  
- \*<sup>2</sup> 4. BImSchV    Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69).
  
- \*<sup>3</sup> NBauO          Niedersächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739).
  
- \*<sup>4</sup> BNatSchG      Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
  
- \*<sup>5</sup> KrWG            Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
  
- \*<sup>6</sup> 9. BImSchV    Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2021 (BGBl. I S. 2428).
  
- \*<sup>7</sup> BauGB          Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674).

